

Persönliche Angaben bei tödlichem Verbrechen

Kein öffentliches Interesse an identifizierender Berichterstattung

Unter der Überschrift „Schneller Erfolg für die Ermittler“ berichtet eine Lokalzeitung über ein Verbrechen mit tödlichem Ausgang. Ein 67-jähriger Mann ist in seiner Wohnung erschlagen aufgefunden worden. Der Name wird mehrmals erwähnt und sein Foto veröffentlicht. Auch wird auf seine homosexuellen Neigungen hingewiesen. Es heißt, dass ein Verdächtiger bereits gestanden habe. Die Tochter des Opfers wendet sich gegen die Veröffentlichung des Namens, der Adresse und des Fotos ihres Vaters. Dieser habe sich für sein Privatleben Anonymität gewünscht, die nun nicht mehr gegeben sei. Die Zeitung habe die Familie zum Gerede der Nachbarschaft gemacht und damit ihre Gefühle und ihre Privatsphäre verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, der Autor des Artikels habe sich aufgrund mehrerer Faktoren für die Namensnennung entschieden. Zum einen handle es sich um ein äußerst ungewöhnliches, Aufsehen erregendes Gewaltverbrechen mit ungewöhnlichen Begleiterscheinungen: Das Auffinden einer unbedeckten Leiche, wobei der mutmaßliche Täter als besorgter Freund die Polizei erst auf das Verbrechen und den Tatort aufmerksam gemacht habe. Zudem habe es sich um ein Kapitaldelikt gehandelt, das bereits nach drei Tagen aufgeklärt worden sei. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten in einer Pressekonferenz mit allen persönlichen Daten informiert. Außerdem sei der vorgetragene Bericht im Internet verbreitet worden, ebenfalls mit allen Angaben zur Person. Damit seien – so die Zeitung – alle von ihr veröffentlichten Einzelheiten auch auf anderen Wegen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gewesen. Insofern könne der Chefredakteur die Handlungsweise des Autors nachvollziehen. Er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass er sich eine engere Auslegung der Grundsätze des Pressekodex gewünscht hätte. In diesem Sinn habe er ein ausführliches Gespräch mit dem Autor geführt und ihn ersucht, künftig in solchen Abwägungsfragen erheblich restriktiver zu handeln. (2003)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht daher eine Missbilligung aus. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses gibt es für diese identifizierende Berichterstattung kein ausreichend begründetes öffentliches Interesse. Nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex sind Namensnennungen und Abbildungen von Opfern in der Berichterstattung über Straftaten in der Regel nicht gerechtfertigt. Es ist aber immer zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Die Argumente des Autors, wonach die persönlichen Daten des Getöteten jedem Bürger zugänglich gewesen seien, überzeugen den Presserat nicht. Der Täter war nämlich zum Zeitpunkt der Berichterstattung geständig, was bereits in der Überschrift des

Artikels zum Ausdruck kommt. Bei der Entscheidung wurde auch die differenzierende Stellungnahme der Redaktion berücksichtigt sowie die dort geäußerte Absicht, künftig in Abwägungsfragen mit dem Persönlichkeitsrecht zugunsten der Betroffenen künftig restriktiver zu handeln. (B1–28/03)

Aktenzeichen:B1–28/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung